

1 COOLES GEFÜHL
wenn wir bei der Klassenfahrt rundum sicher sind.



ELVIA Reiserücktritt-Basischutz	
DEUTSCHLAND / EUROPA	
<ul style="list-style-type: none"> Reiserücktritt-Versicherung* Reise-Assistance 	
Reisepreis bis	je Person
200,-	4,00
300,-	6,00
350,-	7,00
400,-	8,00
500,-	9,00

Alle Beträge in Euro.



ELVIA Versicherungspaket		
<ul style="list-style-type: none"> Reiserücktritt-Versicherung** Reise-Assistance Reiseabbruch-Versicherung** Reiseunfall-Versicherung Reisehaftpflicht-Versicherung Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport 		
Reisepreis bis	je Person	
	DEUTSCHLAND	EUROPA
200,-	5,50	7,00
300,-	7,00	9,00
350,-	9,00	12,00
400,-	11,00	14,00
500,-	15,00	17,50

Zubuchungsoption für noch mehr Sicherheit! Lehrerausfall-Versicherung

Die Lehrerausfall-Versicherung kann zusätzlich zum ELVIA Reiserücktritt-Basischutz oder ELVIA Versicherungspaket abgeschlossen werden! Im Rahmen der Lehrerausfall-Versicherung wird auch das Risiko des Ausfalls ganzer Schulklassen abgedeckt, wenn die Aufsichtsperson aufgrund der rechts oben genannten versicherten Ereignisse an der Schul- / Klassenfahrt nicht teilnehmen kann (Unterschreitung von zwei Aufsichtspersonen vorausgesetzt). Die Versicherung muss von der gesamten Reisegruppe abgeschlossen werden.

Reisepreis bis	je Person
500,-	2,00

Die Versicherungsleistungen im Kurzüberblick:

Reiserücktritt-Versicherung

Ersetzt die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise.

Versicherte Ereignisse sind z. B.: Schwere Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Tod einer versicherten Person oder ein erhebliches Risiko person, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum, Verlust des Arbeitsplatzes der Eltern durch unvorhergesehene betriebliche Kündigung, unerwarteter Arbeitsplatzwechsel der Eltern und damit verbundener Umzug, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, Nichtversetzung eines Schülers, Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, Schulwechsel oder ein unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben.

Reise-Assistance

Kostenlose Stornoberatung und 24h-Notfall-Hotline.

Reiseabbruch-Versicherung

Erstattet die Mehrkosten für eine vorzeitige Rückreise aus versichertem Grund und Ersatz von Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen.

Reiseunfall-Versicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invaliderität oder zum Tod der versicherten Person führt.

Versicherungssummen je Person: bis zu 20.000,- bei Invaliderität, 10.000,- bei Tod

Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungssumme: 500.000,- je Person bei Personen- und Sachschäden

Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport

Erstattet die Kosten der notwendigen medizinischen Hilfe (Arzt- und Krankenhauskosten, Medikamente; Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen) und des medizinisch notwendigen Rücktransports bei im Ausland akut auftretender Krankheit und Unfallverletzung; Leistungen in Deutschland: pauschaler Spensersatz, Rücktransport und Überführung.

Global Assistance

Allianz

*Selbstbehalt Basisschutz: 20 % des ersatzfähigen Schadens (mindestens € 25,- je Person / Objekt)

**Selbstbehalt Versicherungspaket: Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulante behandelten Erkrankungen, Unfällen oder Schwangerschaften. Hier fällt ein Selbstbehalt von 20 % des ersatzfähigen Schadens (mindestens € 25,- je Person / Objekt) an.

Reiseart: gültig für alle Reisearten – außer Schiffsreise

Geltungsreich: deutschland- bzw. europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln)
Versicherter Reisepreis: Maximal sind € 500,- je Person möglich. Prämien für höhere Reisepreise auf Anfrage.

Versicherte Reisedauer: Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 45 Tage möglich. Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.

Abschlusshinweise: Jeder Reiseschutz mit inkludierter Reiserücktritt-Versicherung sollte bei Buchung der Reise abgeschlossen werden, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist der Reiseschutz sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Werkzeuge, abzuschließen.

Wichtige Information: Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen von AWP P&C S.A. Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen können Sie unter www.alpetour.de einsehen oder unter **Tel +49 988 6 24 24-460** anfordern. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

Gehen Sie bei Klassenfahrten auf Nummer sicher! Mit unseren attraktiven Versicherungsleistungen und der Zubuchungsoption sind Schüler und Lehrer immer auf der sicheren Seite. Weitere Infos zu den Versicherungsleistungen finden Sie hier:

Reiserücktritt-Versicherung

Ersetzt die

- vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement;
- **Mehrkosten der Anreise** bei verspätetem Reiseantritt.

Versichert ist u. a. die nach Vertragsabschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar macht. **Eine unerwartete schwere Erkrankung** liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RR.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RR, 5 AVB AB.

Im Rahmen der **Lehrerausfall-Versicherung** wird auch das Risiko des Ausfalls ganzer Schulklassen abgedeckt, wenn die Aufsichtsperson wegen eines der in **§ 2 Nr. 1 genannten Ereignisse an der Schul-/Klassenfahrt** nicht teilnehmen kann. (Unterschreibung von zwei Aufsichtspersonen vorausgesetzt). Alle Teilnehmer der Gruppe müssen versichert sein.

Ergänzend zu § 2 AVB RR besteht Versicherungsschutz, wenn ein/e Schüler/in wegen eines Schulwechsels nach Buchung der Reise/Anmeldung zur Schulfahrt an der Reise nicht teilnehmen kann, weil die gebuchte Reise/Schulfahrt in die Zeit nach Austritt aus der Schulklasse fällt. Versicherungsschutz besteht bis zur Inanspruchnahme der ersten gebuchten und versicherten Reiseleistung.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen die Teilnehmer die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (§ 9 AVB AB). Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei schweren Erkrankungen oder Unfallverletzungen unverzüglich an die Assistance wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nicht in Betracht.

Reise-Assistance

Bietet Hilfe bei persönlichen Notfällen während des versicherten Zeitraums: bei Krankheit, Unfall, Tod, Verlust von Zahlungsmitteln, Strafverfolgung u. a. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter anderen zentralen Rufnummern steht die Assistance 24 Stunden täglich zu Ihrer Seite.

Reiseabbruch-Versicherung

Ersetzt

- die zusätzlich entstandenen **Rückreisekosten** nach Art und Qualität der versicherten Reise;
- den **anteiligen Reisepreis** nicht genutzten Reiseleistung vor Ort bei nicht planmäßiger Beendigung bzw. Unterbrechung der Reise zum Beispiel wegen unerwarteter schwerer Erkrankung. Zu den versicherten Ereignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und zum Selbstbehalt siehe Reiserücktritt-Versicherung.

Reiseunfall-Versicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind; zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 AVB RU, 5 AVB AB.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, siehe § 5 Nr. 1 AVB RU.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, vgl. § 7 AVB RU.

Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausgeschlossen ist u. a. die Haftpflicht gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen sowie wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person, § 3 AVB RH.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei AWP und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB.

Reise-Krankenversicherung

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.

Die Assistance empfiehlt den Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächster erreichbarer Nähe. Leistet die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist oder alternativ Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort vereinbarter Höhe.
- Bei Reisen innerhalb von Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält, werden Kosten für die Heilbehandlung nicht ersetzt. Stattdessen erhalten die versicherten Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung am Urlaubsort wegen während der Reise akut aufgetretener Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesersatz für maximal 45 Tage. Mitversichert sind auch Krankenrücktransport und Überführung.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK, 5 AVB AB.

Kranken-Rücktransport

AWP erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RT, 5 AVB AB.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen sowie die Versicherungsbedingungen finden Sie unter: www.alpetour.de/klassenfahrten-juugendruppen/reiseversicherungen/

Information zum Versicherungssteuergesetz

Seit 01.01.2014 ist es vom Gesetzgeber Vorschriften, dass bei Reiseversicherungspaketen, die eine Reise-Krankenversicherung enthalten, der Anteil der Reise-Krankenversicherung separat ausgewiesen wird, da die Steuerfrei ist. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne unter Telefon +49.89.624.24-460 weiter.

Versicherungsprodukt	Reisepreis (in Euro je Person)	Versicherungsprämie gesamt	davon Kranken- Versicherungsprämie *	enthaltene Versicherungssteuer (19 %)
ELVIA Versicherungspaket „Deutschland“	bis 200,00	5,50	0,52	0,80
	bis 300,00	7,00	0,66	1,01
	bis 350,00	9,00	0,85	1,30
	bis 400,00	11,00	1,03	1,59
	bis 500,00	15,00	1,41	2,17
ELVIA Versicherungspaket „Euro pa“	bis 200,00	7,00	0,66	1,01
	bis 300,00	9,00	0,85	1,30
	bis 350,00	12,00	1,13	1,74
	bis 400,00	14,00	1,32	2,02
	bis 500,00	17,50	1,65	2,53
ELVIA Reiserücktritt-Basischutz	bis 200,00	4,00	–	0,64
	bis 300,00	6,00	–	0,96
	bis 350,00	7,00	–	1,12
	bis 400,00	8,00	–	1,28
	bis 500,00	9,00	–	1,44

Alle genannten Beträge in Euro.

* Die Prämien zur Reise-Krankenversicherung sind gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Diese Poli ce gilt als Prämienrechnung im Sinne des § 5 Abs. 4 VersStG.
VersSt.-Nr.: 91168020 0191



Allgemeine Reisebedingungen

der alpetour Touristische GmbH - Stand Juni 2015



1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit Übersendung unseres freibleibenden Angebotes fordern wir den Kunden auf, uns ein Angebot zum Vertragsabschluss zu unterbreiten. Der Reisevertrag kommt mit unserer Annahme (in Form der Reisebestätigung) zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von alpetour vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

2. Zahlung:

a) Nach Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises fällig. Ausnahme: Für Schulklassen keine Anzahlung. Die Restsumme muss spätestens 30 Tage vor Reisebeginn auf einem unserer Konten eingegangen sein. Bei dies gilt nur, wenn und soweit zuvor durch alpetour ein Sicherungsschein (§ 651 kAbs.3 BGB) ausgehändigt wurde. Sicherungsscheine werden nur an Reisende ausgehändigt, nicht an Gewerbetreibende, die selbst als Reiseveranstalter auftreten.

b) Zahlungen sind an alpetour oder an ein zum Inkasso berechtigtes Reisebüro zu leisten.

c) Zahlungen können durch Überweisung oder per Scheck beglichen werden.

3. Leistung:

Der durch alpetour geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den Reiseprospekten, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

4. Änderungen von Leistungen und Preisen vor Reiseantritt:

a) Wir behalten uns ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

b) Wird uns vor Reisebeginn bekannt, dass einzelne Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, so sind wir zur Leistungsänderung berechtigt, die nach Vertragsabschluss notwendig wird und von alpetour nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, falls wir eine gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung anbieten können.

c) alpetour behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen oder Flughafengebühr oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

d) Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt:

Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn von der Reise zurückzutreten. Wir empfehlen diese Erklärung schriftlich abzugeben. Für den Fall des Rücktritts ist alpetour berechtigt, die Entschädigung durch die nachfolgenden Pauschsätze (gemäß § 651 i Abs.3 BGB) zu beziffern und geltend zu machen. Bis 30 Tage vor Reisebeginn erheben wir eine Stornogebühr von 10% des Reisepreises, vom 29.-22. Tag 20%, vom 21.-15. Tag 30%, vom 14.-7. Tag 50% und ab dem 6. Tag 80% des Reisepreises. Diese Regelungen finden auch Anwendung, wenn einzelne Reisende

aus einer Gruppe zurücktreten oder die Reise ohne Kündigung nicht antreten. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. alpetour behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkretere Entschädigung zu fordern, soweit alpetour nachweist, dass alpetour wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist alpetour verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Gewährleistung:

a) Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. alpetour kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

b) Minderung des Reisepreises
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Ein aufgetretener Mangel ist unverzüglich bei der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Besteht eine solche nicht oder ist sie nicht erreichbar, so kann der Mangel bei alpetour Touristische GmbH, telefonisch unter: +49 (0) 8151/775-0 angezeigt werden.

c) Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet alpetour innerhalb einer angemessenen und vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für alpetour erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

d) Schadenersatz
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

7. Anmeldung von Ansprüchen:

a) Sofern der Reisende Anspruch gegen alpetour aus dem Reisevertrag geltend machen will, so muss er diese innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise bei alpetour Touristische GmbH, Josef-Jägerhuber-Straße 6, 82319 Starnberg anmelden.

b) Vertragliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren innerhalb von 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der vertraglichen Reisebeendigung und wird durch das Geltend machen von Ansprüchen solange gehemmt, bis alpetour die Ansprüche zurückweist.

8. Beschränkung der Haftung:

a) Die vertragliche Haftung von alpetour für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder ab) soweit alpetour für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealeur Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

b) alpetour haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt

werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen und um zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von alpetour sind. alpetour haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten und/oder wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von alpetour ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von alpetour aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens:

a) alpetour informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

b) Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist alpetour verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald alpetour weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird alpetour den Kunden informieren.

c) Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird alpetour den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

d) Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von alpetour oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von alpetour einzusehen.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

a) alpetour wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn alpetour nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

c) alpetour haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass alpetour eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Starnberg.

12. Unwirksamkeit einzelner Klauseln:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt.